

fende Staatsregierung diesen Vorschlag genehmigt, so theilt sie denselben den mitcontrahirenden Staatsregierungen zu ihrer Erklärung darauf mit.

Eine Prüfung des Vorge schlagenen findet nicht Statt.

Eine Ablehnung des auf dem Grunde dieses Vorschlages von der betreffenden Staatsregierung bezeichneten Rathes soll den mitcontrahirenden Staatsregierungen nur aus erheblichen, aus der Person des Vorge schlagenen selbst hergeleiteten Gründen gestattet sein. Genehmigt die Staatsregierung, an welche nach dem Obigen der Vorschlag des Appellationsgerichts zunächst zu richten ist, den von dem Appellationsgericht genannten Rath nicht, so wird dieselbe ihrerseits den mitcontrahirenden Staatsregierungen, auch ohne das Appellationsgericht nochmals hören zu müssen, ein anderes Mitglied vorschlagen, dessen Ernennung jedoch auch in diesem Falle nur in Uebereinstimmung sämmtlicher contrahirender Staatsregierungen erfolgen kann.

Dem neu ernannten Mitgliede wird sein Decret nur von der Staatsregierung, welche das Vorschlagsrecht hat, ausgestellt, in demselben jedoch der Genehmigung der übrigen mitcontrahirenden Staatsregierungen gedacht.

Art. 7.

Das neu ernannte Mitglied erhält den untersten (9.) Platz und diejenigen Räte, welche unter der erledigten Stelle ihren Sitz hatten, rücken sonach je um einen Platz auf.

Art. 8.

Macht sich eine Vermehrung der etatmäßigen Mitglieder des Appellationsgerichts nöthig, so werden die betreffenden Staatsregierungen über ihre gegenseitige Betheiligung das Weitere vertragmäßig feststellen.

Wenn jedoch schon bei der ersten Organisation des Appellationsgerichts oder später die eine oder die andere Staatsregierung außer den von ihr vorzuschlagenden etatmäßigen Mitgliedern noch ein außerordentliches Mitglied in das Appellationsgericht abzuordnen wollte und letzteres dies im Interesse seiner Geschäftsführung für nothwendig oder wünschenswerth erachten sollte, so soll derselben solches, jedoch lediglich auf eigene Kosten, überlassen sein.

Art. 9.

Es werden drei Sekretäre angestellt, welche zugleich die Registratur- und Archiv-Geschäfte zu beorgen haben. Auch haben dieselben erforderlichen Falles auf Anordnung des Präsidenten den für die Rechnungsführung, Kalkulation und Botenmeisteri angestellten Beamten in seinen Geschäften zu unterstützen.

Zwei derselben werden von Großherzogl. Sächsischer und einer und zwar der erste Sekretär von Fürstl. Schwarzburgischer Seite in der Weise ernannt, daß Schwarzburg-